



Richtlinie für die Vergabe von Mitteln aus dem Fonds „Ökumenische Arbeit in der EKM“

Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt hat am 05.03.2026 auf der Grundlage von § 3 Nummer 6 der Ordnung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland vom 30. Januar 2018 folgende Richtlinie beschlossen:

I. Zuwendungszweck

Mit der Kollekte „Ökumenische Arbeit in der EKM“ soll der Förderung der ökumenischen Gemeinschaft der Kirchen vor Ort und im weltweiten Horizont und dem Bemühen um eine Stärkung der ökumenischen Bewegung konkret Ausdruck verliehen werden.

Aus Mitteln der Kollekte „Ökumenische Arbeit in der EKM“ werden Projekte und Maßnahme aller Ebenen der Landeskirche unterstützt, die der Förderung der ökumenischen Gemeinschaft, dem ökumenischen Dialog und dem ökumenischen Lernen dienen. Insbesondere den Kirchengemeinden der EKM soll eine breite Unterstützung bei ihren ökumenischen Aktivitäten ermöglicht werden. Ebenso sollen Zuschüsse für Hilfsaktionen, wie auch die Unterstützung kleinerer ökumenischer Gruppen und Vereinigungen möglich sein.

Die Fördermittel werden aus dem Kollektenaufkommen der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (EKM) bereitgestellt.

II. Gegenstand der Förderung

- (1) Zuwendungen werden insbesondere für folgende Vorhaben und Projekte gewährt.
 - a) die Teilnahme an ökumenischen Begegnungs-, Lern- und Studienreisen,
 - b) die Teilnahme an internationalen ökumenischen Seminaren,
 - c) Unterstützung der Arbeit kleinerer ökumenischer Gruppen und Vereinigungen sowie ökumenischer Projekte,
 - d) die Organisation und Durchführung ökumenischer Begegnungen innerhalb der EKM wie auch weltweit.
- (2) Die Teilnahme an Versammlungen nationaler und internationaler ökumenischer Organisationen sowie an ökumenischen Konferenzen und Seminaren, zu denen die EKM um Entsendung von Teilnehmenden gebeten wird, ist ebenfalls Gegenstand der Förderung.
- (3) Nicht förderfähig sind:
 - a) regelmäßige institutionelle Förderungen (zum Beispiel Haushaltszuschüsse, laufende Personalkosten, Mieten oder regelmäßig erscheinende Publikationen),
 - b) in der Regel Projekte, die zum Zeitpunkt der Vergabebesitzung schon begonnen oder stattgefunden haben.

III. Antragsverfahren

- (1) Anträge auf Förderung sind an das Referat für Ökumene im Landeskirchenamt der EKM zu richten.
- (2) Die Antragstellung erfolgt schriftlich in der Regel über das Onlineformular zur Beantragung von Fördermittel auf der Internetseite des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums der EKM erfolgen. Ergänzungen sind dort oder formlos per E-Mail möglich.
- (3) Der Antrag muss einen Kosten- und Finanzierungsplan enthalten, aus dem sich die Gesamtkosten sowie deren Finanzierung durch Dritte und der Eigenanteile ergeben. Grundlage der Bewilligung einer Förderung sind die im Kosten- und Finanzierungsplan vorgesehenen Ausgabe- und Einnahmepositionen. Ausgabepositionen, welche im Finanzierungsplan nicht mit aufgeführt wurden, können nicht abgerechnet werden.
- (4) Der Antrag muss die genaue Zweckbestimmung des zu fördernden Projektes enthalten und soll alle wesentlichen Angaben zu Werdegang, Erwartungen, Zielen, Beteiligten sowie einen Zeitablauf enthalten.
- (5) Finanzielle Unterstützungen können nur als Zuschuss gewährt werden.

IV. Bewilligungsverfahren

- (1) Zuständig für die Entscheidung über die Förderung ist die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt. Die Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt überträgt die Entscheidungen an den Beirat Konfessionen – Weltanschauungen.
- (2) Die Entscheidung über Delegierungen zur Teilnahme an Versammlungen nationaler und internationaler ökumenischer Organisationen sowie an ökumenischen Konferenzen und Seminaren, zu denen die EKM um Entsendung von Teilnehmenden gebeten wird, trifft das Kollegium des Landeskirchenamtes der EKM. Der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt ist zu berichten.
- (3) Über eine Förderung bis zu einer Summe von maximal 1.000 Euro kann die Referentin bzw. der Referent für Ökumene gemeinsam mit einer weiteren Referentin oder Referenten des Lothar-Kreyssig-Ökumenezentrums ohne vorherige Abstimmung mit dem Beirat Konfessionen – Weltanschauungen. bis zu einer Höhe von maximal 50% der für das jeweilige Haushaltsjahr zur Verfügung stehenden Mittel anweisen.
- (4) Gegen das begründete Votum des zuständigen Referenten bzw. der zuständigen Referentin können Mittel nicht vergeben werden. Konflikte bezüglich der Vergabe von Finanzmitteln sollen der Geschäftsführung der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt angezeigt werden. Diese kann die Auszahlung der Mittel stoppen und die Entscheidung zur Vergabe der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt vorlegen.
- (5) Der Kammer für Mission – Ökumene – Eine Welt ist einmal im Jahr über die vergebenen Mittel und die durchgeführten Reisen und Begegnungen zu berichten. Dabei sind Trends und Perspektiven aufzuzeigen.
- (6) Über die Entscheidung ist die antragstellende Person schriftlich zu benachrichtigen. Ein Anspruch auf Förderung besteht nicht.

V. Mittelbereitstellung und Abrechnung

- (1) Die Mittel werden in der Regel nach erfolgter Abrechnung ausgezahlt. Sollten sie vor Maßnahmenbeginn benötigt werden, können sie auf Grundlage einer formlosen Begründung angewiesen werden. Die Mittel stehen frühestens acht (8) Wochen vor Maßnahmenbeginn bereit. Werden die Mittel nicht innerhalb von zwei Jahren nach der Bewilligung abgerufen, erlischt die Bewilligung.
- (2) Bei begründeten Änderungen von Projektvorhaben nach Bewilligung der finanziellen Zuschüsse sind Umwidmungsanträge zulässig.
- (3) Die sachgerechte Verwendung wird durch die für die Vergabe zuständige Stelle geprüft. Die Abrechnung sollte spätestens 12 Wochen nach Abschluss des Projektes bzw. der Maßnahme erfolgen. Mit der Erteilung der Entlastung gilt die Förderung des Projektes als abgeschlossen.
- (4) Nicht sachgerecht verwendete oder nicht benötigte Mittel sind zurückzuzahlen.
- (5) Ergibt sich aus der Abrechnung der geförderten Maßnahme ein Rückforderungsbetrag von unter 10 Euro (Kleinbetragsgrenze), muss dieser nicht zurückgezahlt werden.

VI. Schlussbestimmung

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15.03.2026 in Kraft.